

# **Wahlordnung**

## **für die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising**

Beschlossen in der Diözesanrats-Vollversammlung am 14.10.2005

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen**

1. Der Vorstand des Diözesanrats bestellt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selber zur Wahl stehen.
2. Der Wahlausschuss wählt eine/-n Vorsitzende/-n. Die Leitung der Wahlen liegt bei dem/der Vorsitzenden.
3. Aufgaben des Wahlausschusses sind
  - a) die Ausschreibung der Wahlen einschließlich der Darstellung von Aufgaben und Anforderungen,
  - b) die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
  - c) die Information der Vorgeschlagenen und die schriftliche Klärung der jeweiligen Bereitschaft zur Kandidatur,
  - d) die Information der Mitglieder der Vollversammlung über die Kandidat(inn)en,
  - e) die Entscheidungen über Fragen des Wahlverfahrens in Zweifelsfällen zu treffen
  - f) der Bericht an die Vollversammlung über seine Arbeit,
  - g) die Durchführung der verschiedenen Wahlen,
  - h) die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse.
4. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Vorschlag des/der Wahlleiters/in ist, mit Ausnahme von §§ 2 und 3 dieser Wahlordnung, eine Wahl durch Akklamation möglich, wenn kein/e Wahlberechtigte/r Widerspruch einlegt.
5. Der Wahlausschuss führt die Wahlen durch und dokumentiert die Wahlergebnisse als Teil des Protokolls der entsprechenden Vollversammlung durch die Unterschrift seines/seiner Vorsitzenden.
6. Ablauf der Wahlen in jedem Wahlgang:
  - a) Die Kandidaten/Kandidatinnen stellen sich je einzeln vor. Nach jeder Vorstellung sind Rückfragen an den/die jeweilige/-n Kandidatin/Kandidaten möglich.
  - b) Eine Personaldebatte kann beantragt und durchgeführt werden, nachdem sich alle Kandidaten/Kandidatinnen vorgestellt haben.
  - c) Wahlvorgang

- d) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt den/die Gewählte/-n, ob diese/-r die Wahl annimmt.
7. Es gibt für jeden Wahlvorgang einen Wahlzettel, auf welchem der/die Name/n des/der jeweiligen Kandidaten/innen aufgeführt sind, bzw. vom Wähler/von der Wählerin selbst aufzuführen sind, so dass durch Ankreuzen gewählt werden kann oder einen Wahlzettel, auf welchem die zu Wählenden vom Abstimmenden namentlich bezeichnet werden. Bei nur einem/r Kandidaten/in kann auch mit Ja oder Nein abgestimmt werden.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vollversammlung hat für jede Position, für welche nur ein Platz vorgesehen ist, in jedem Wahlgang nur eine Stimme. Falls für eine Position mehrere Plätze zu vergeben sind, hat es so viel Stimmen, als für diese Position Plätze zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
9. Ungültig sind bei einer Wahl Stimmzettel, die unzulässig oder in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise gekennzeichnet oder nicht gekennzeichnet sind oder Namen von nicht als Kandidaten/innen zugelassenen Personen benennen.
10. Bei den Einzelabstimmungen für die Positionen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Wahlordnung sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält ist nicht gewählt.
11. Bei Sammelabstimmungen sind diejenigen Kandidaten/Kandidatinnen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge, der für sie abgegebenen Stimmenzahl.
12. Erhält im Falle einer Einzelabstimmung nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Wahlordnung kein/e Kandidat/Kandidatin die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Erhalten mehrere Kandidaten/innen die gleiche Stimmenzahl, können aber wegen der vorgesehenen Zahl der zu Wählenden nicht alle berücksichtigt werden, findet zwischen den Kandidaten/innen mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen gelten bei allen Wahlen als ungültige Stimmen. Auf Nein- lautende Stimmen sind bei Sammelabstimmungen und bei Stichwahlen ungültig.

## **§ 2 Wahlen zum Vorstand des Diözesanrates**

### **1. Vorbereitung der Wahl und Nachwahl**

- a) Die Wahlen zu den Mitgliedern des Vorstands des Diözesanrats der Katholiken werden vom Wahlausschuss spätestens mit Einberufung der Vollversammlung, deren vorläufige Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahlen vorsieht, nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Vollversammlung ausgeschrieben.
- b) Wahlvorschläge sollen, unbeschadet des Rechts der Vollversammlung, bis zur Eröffnung des jeweiligen Wahlvorganges, Kandidaten/innenvorschläge zu machen, bis drei Wochen vor der entsprechenden Wahl bei den Mitgliedern des Wahlausschusses vorliegen. Diese und ihre eventuelle Bereitschaft zu einer

Kandidatur werden den Mitgliedern der Vollversammlung vom Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung zur Kenntnis gegeben.

- c) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, so findet bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

## **2. Wahlen zu dem/der Vorsitzenden des Diözesanrates**

- a) Die Wahl zum/zur Vorsitzenden wird gemäß § 7 Abs. 8 der Satzung des Diözesanrats durch den Erzbischof von München und Freising bestätigt.
- b) Scheidet der/die Vorsitzende während seiner/ihrer Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand des Diözesanrats in geheimer Wahl, welche/-r der Stellvertreter/-innen die Geschäfte des/der Vorsitzenden bis zu einer Nachwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt führt.

## **3. Wahlen zu den stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanrates**

- a) Die Wahlen für den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregionen Nord, Süd und München und aus den Katholischen Verbänden finden in einem Wahlgang statt.
- b) Scheidet ein/e stellvertretender/e Vorsitzender/e während seiner/ihrer Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt, wobei bei den Stellvertretern/innen aus den Seelsorgsregionen die Nachwahl erst in der Vollversammlung erfolgen soll, vor welcher noch eine Vorbereitung der Wahl in einer Regionskonferenz der betroffenen Seelsorgsregionen, dem diözesanen Treffen der Katholischen Verbände bzw. in der Vollversammlung des Katholikenrates der Region München möglich ist.

## **4. Wahlen zu den weiteren Mitgliedern des Vorstands des Diözesanrates**

- a) Die Wahlen für die weiteren Mitglieder aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregionen Nord, Süd und München und der /die Vertreter/in aus den Katholischen Verbänden finden in einem Wahlgang statt. Die Wahlen für die Vertreter/innen im Landeskomitee und Zentralkomitee der deutschen Katholiken finden in getrennten Abstimmungen statt, wobei wenn für eine Einrichtung mehrere Vertreter/innen zu wählen sind, diese in einem Wahlgang gewählt werden.
- b) Scheidet ein vorstehend bezeichnetes weiteres gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl in entsprechender Anwendung der vorstehenden in § 2 Abs. 3 Buchstabe b) getroffenen Regeln statt.

### **§ 3 Wahlen zu den weiteren Personen gemäß § 3. Abs. 1. Buchstabe i) der Satzung des Diözesanrates („Einzelpersönlichkeiten“)**

1. Die Wahlen zu den Einzelpersönlichkeiten werden vom Vorstand spätestens mit Einberufung der Vollversammlung, deren vorläufige Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahlen vorsieht, nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Vollversammlung ausgeschrieben.
2. Wahlvorschläge sollen bis vier Wochen vor der entsprechenden Wahl beim Vorstand des Diözesanrats vorliegen.
3. Auf Grundlage der Vorschläge und seiner eigenen Beratungen stellt der Vorstand gemäß § 4 Buchstabe d) der Satzung des Diözesanrats eine Liste der Kandidaten/Kandidatinnen für diese Wahl zusammen und klärt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur. Diese wird den Mitgliedern der Vollversammlung gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung, spätestens jedoch zu Beginn der Wahl-Versammlung vorgelegt. Die Kandidaten/innenliste kann von der Vollversammlung noch ergänzt werden.
4. Zu Beginn der Wahl beschließt die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstands des Diözesanrats, wie viele Personen zur Versammlung unter Berücksichtigung der Beschränkung in § 3. Absatz 1 Buchstabe i) der Satzung des Diözesanrats bei dieser Wahl hinzu gewählt werden können.
5. Nach- und/oder Ergänzungswahlen gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung des Diözesanrates finden jeweils nur auf ausdrücklichen Beschluss der Vollversammlung statt und können auch bereits in der sie beschließenden Vollversammlung vorgenommen werden.

### **§ 4 Wahlen zu den Vertreter(innen) in diözesanen Gremien gemäß § 7 Abs. 8 der Satzung des Diözesanrats**

1. Die Wahlen zu den Vertreter(inne)n in diözesanen Gremien werden vom Vorstand spätestens mit Einberufung der Vollversammlung, deren vorläufige Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahlen vorsieht, nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Vollversammlung ausgeschrieben.
2. Wahlvorschläge sollen bis vier Wochen vor der entsprechenden Wahl beim Vorstand des Diözesanrats vorliegen. Der Vorstand klärt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen zu einer eventuellen Kandidatur ab.
3. Auf Grundlage der Vorschläge und seiner eigenen Beratungen stellt der Vorstand eine Liste der Kandidaten/innen für diese Wahl zusammen. Diese wird den Mitgliedern der Vollversammlung gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung, spätestens jedoch zu Beginn der Wahl-Versammlung vorgelegt. Die Kandidaten/innenliste kann von der Vollversammlung noch ergänzt werden.
4. Der Wahlvorgang für jede einzelne Vertretung findet gesondert statt.
5. Zu Beginn der Wahlen gibt der/die Vorsitzende des Wahlausschusses bekannt, wie viele Kandidat(innen) für die entsprechende Vertretung gewählt werden können.